



Agenda 33/65 PLUS



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tages-Eintrittskarten (AGB-TEK) des SC Leichlingen 33/65 e.V.

Erwerb und Verwendung der Tickets zu Heimspielen vom SC Leichlingen 33/65 e.V. sowie der Zutritt zur Sportanlage Balkler Aue Leichlingen unterliegen den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB-TEK“) sowie der Stadionordnung der Balkler Aue, die ausdrücklich in diese AGB-TEK einbezogen wird. Durch Erwerb oder Verwendung eines Tickets akzeptiert der jeweilige Erwerber bzw. Inhaber die Geltung dieser AGB-TEK.

1. Personenkreis für ermäßigte Tageskarten

1.1

Ermäßigungsberechtigt sind Schwerbehinderte ab 50% und Rentner (amtl. Nachweis). Der aktuelle Ermäßigungsnachweis ist zwingend mitzuführen und auf Verlangen des Ordnungsdienstes vorzuzeigen. Bei Nichtmitführen kann der Zutritt zum Stadion verwehrt werden. Zuwiderhandlungen können mit einem Verweis aus dem Stadion und einer Anzeige wegen Betrugs geahndet werden.

1.2

Kinder bis zum Beginn des 15. Lebensjahres, d.h. bis inkl. 14 Jahre alt, haben kostenfreien Zutritt.

1.3

Der Stehplatzbereich zur Wupper auf der Tennenanlage ist der Heimbereich vom SCL.

Der Stehplatzbereich zur Wupper auf der Rasenanlage ist der Heimbereich beim SCL.

2. Zahlungsmodalitäten

2.1

Die Höhe der Eintrittspreise ergibt sich aus den jeweils aktuellen Preislisten vom SCL und erfolgt in Bar.

3. Rücknahme/Erstattung der Tickets

3.1 Wird ein laufendes Spiel abgebrochen und nicht wiederholt, so besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung des Eintrittspreises. Dies gilt nicht, wenn der SCL den Spielabbruch in zivilrechtlichem Sinne (nicht im verbandsrechtlichen Sinne) verschuldet hat.

4. Stadionbesuch / Stadionordnung

4.1

Der Zutritt zum Stadion ist unabhängig vom Alter nur mit einem gültigen Ticket möglich. Inhaber von ermäßigten Tickets sind verpflichtet, auf Verlangen einen zur Inanspruchnahme der Ermäßigung berechtigenden Ausweis oder sonstigen Nachweis vorzuzeigen

4.2

Der Kunde unterwirft sich bei dem Besuch der Veranstaltung der Stadionordnung, die u.a. über das Internet eingesehen werden kann. Im Interesse der Sicherheit und eines geordneten und reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung ist der Ticketinhaber verpflichtet, den Anweisungen des Ordnungsdienstes auf der Sportanlage Folge zu leisten, insbesondere auf entsprechende **Aufforderung** einen anderen Platz einzunehmen.

4.3 Pyrotechnische Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper oder Rauchkerzen, Waffen aller Art und ähnliche gefährliche Gegenstände, Glasbehälter, Dosen, Spirituosen und alkoholische Getränke, illegale Drogen oder sonstige Gegenstände, die der Freude am Spiel bzw. dem Komfort oder der Sicherheit anderer Besucher, Spieler oder Offizieller abträglich sein können, sowie Tiere sind verboten. Gleiches gilt für werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole oder Flugblätter. Die vorgenannten Gegenstände dürfen nicht in die Anlage gebracht werden, der Veranstalter ist berechtigt, sie vorläufig in Verwahrung zu nehmen. Das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön-anstößigen oder provokativ-beleidigenden Parolen ist verboten.

4.4

Das Betreten des Spielfeldes und das Besteigen von Sportplatzabsperungen ist untersagt. Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, die sich gewalttätig oder gegen die öffentliche Ordnung verhalten, oder die die Besorgnis eines solchen Verhaltens erwecken, kann der SCL ohne Erstattung des Eintrittspreises den Zutritt zur Anlage verweigern oder der Anlage verweisen.



Agenda 33/65 PLUS



5. Sanktionen

5.1

Für jeden nicht gänzlich unerheblichen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser AGB-TEK kann der SCL die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 500 Euro verlangen. sowie weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Zudem behält sich der SCL das Recht vor, Personen, die gegen diese Untersagungen verstoßen, in Zukunft vom Spielbetrieb auszuschließen, gegen sie ein Anlagenverbot auszusprechen, deren gespeicherte Daten an andere Veranstalter zu übermitteln und/oder weitere zivil- und/oder strafrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

5.2. Kontakt

SC Leichlingen 33/65 e.V. Internetservice | <http://www.scleichlingen.com>

6. Haftungsausschluss

6.1

Der Aufenthalt an und in der Anlage Balkler Aue erfolgt auf eigene Gefahr.

6.2

Der SC Leichlingen, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder begrenzt auf den vorhersehbaren, vereinstypischen Schaden – bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf Schadensersatz. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

7. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Geschäftsstellensitz vom SC Leichlingen der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Leverkusen. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Leverkusen vereinbart.

8. Schlussklausel

8.1

Sollten einzelne Punkte dieser AGB-TEK ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags und der übrigen Bedingungen nicht berührt.

8.2

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Änderungen vorbehalten. Stand Mai 2009

Udo Mau